

Geschäfts- und Organisationsreglement

Aktuelle Version gültig ab 6. Dezember 2024

Genehmigt durch den Vorstand am 6. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	1
Art. 1 Gegenstand	1
B. Vorstand	2
Art. 2 Führungsverantwortung	2
Art. 3 Aufgaben zu aktuarischen Geschäften	2
Art. 4 Aufgaben zu den Vermögensanlagen	3
Art. 5 Aufgaben zur Organisation	3
Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium	4
C. Anlagekommission	5
Art. 7 Aufgaben der Anlagekommission	5
Art. 8 Zusammensetzung der Anlagekommission	5
D. Prüfungsausschuss (Audit Committee)	6
Art. 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses	6
Art. 10 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (Audit Committee)	6
E. Personal- und Wahlausschuss	7
Art. 11 Aufgaben des Personal- und Wahlausschusses	7
Art. 12 Zusammensetzung des Personal- und Wahlausschusses	7
F. Weitere Kommissionen und Ausschüsse	8
Art. 13 Weitere Kommissionen und Ausschüsse	8
G. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 14 Wahl der Mitglieder	9
Art. 15 Amtsdauer und Ersatzwahl	9
Art. 16 Unterschriften- und Kompetenzregelung	9
Art. 17 Entscheidungsverfahren	9
Art. 18 Entschädigung	10
Art. 19 Geschäftsführung	10
H. Schlussbestimmungen	11
Art. 20 Änderungen	11
Art. 21 Inkrafttreten	11

A. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Erlass ¹ Dieses Reglement wird gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) das Pensionskassengesetz (PKG) sowie das Vorsorgereglement der Zuger Pensionskasse erlassen.

Zweck ² Das Reglement regelt in Ergänzung zu den unter Art. 1 genannten Grundlagen die Verantwortung, die Kompetenz und die Organisation nachfolgender Organe und Gremien:

- Vorstand
- Anlagekommission
- Prüfungsausschuss
- Personal- und Wahlausschuss
- Geschäftsführung

B. Vorstand

Art. 2 Führungsverantwortung

- ¹ Der Vorstand nimmt als oberstes Organ die Gesamtleitung der Zuger Pensionskasse gemäss den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wahr.
- ² Der Vorstand bestimmt die Gesamtstrategie und überwacht deren Umsetzung; insbesondere legt er Grundsätze zu den Gebieten Vorsorge, Vermögensanlagen, Organisation sowie Kommunikation fest.
- ³ Der Vorstand nimmt jährlich – vor der Genehmigung des Geschäftsberichts – Kenntnis von der schriftlichen Offenlegung der Interessenverbindungen und der allfälligen Ablieferung von Vermögensvorteilen der mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen.
- ⁴ Die Zuger Pensionskasse ist der ASIP-Charta und deren Fachrichtlinien unterstellt. Der Vorstand überprüft im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Loyalitätserklärungen die Einhaltung der ASIP-Charta.

Art. 3 Aufgaben zu aktuarischen Geschäften

- ¹ Periodische Überprüfung des Vorsorgekonzepts (enthaltend die Grundsätze zu den Kassenleistungen, zur Finanzierung und zur Verwendung der freien Mittel in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge).
- ² Jährliche Berichterstattung und periodische Überprüfung des Leistungsziels und Vorschlag entsprechender Massnahmen bei längerfristigen Abweichungen vom Leistungsziel zuhanden des Regierungsrates.
- ³ Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Zuger Pensionskasse in Zusammenarbeit mit dem Experten (enthaltend die Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes, des Umwandlungssatzes und der übrigen technischen Grundlagen) auf der Basis des versicherungstechnischen Gutachtens.
- ⁴ Festlegung des Risikobeitrages und Umlagebeitrages im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- ⁵ Einleitung von Sanierungsmassnahmen und Regelung der Höhe allfälliger Sanierungsbeiträge.
- ⁶ Periodische Überprüfung der Rückdeckung sowie des Rückversicherers.
- ⁷ Erlass des Vorsorge-Reglements gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG).
- ⁸ Erlass der standardisierten Anschlussverträge, Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen.
- ⁹ Abnahme des Budgets der Verwaltungskosten.
- ¹⁰ Erstellung und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
- ¹¹ Festlegung der Verzinsung der Sparguthaben.
- ¹² Verwendung des Rententeuerungsfonds.
- ¹³ Erlass des Teilliquidations-Reglements.

¹⁴ Einholen und Kenntnisnahme der jährlichen Erklärungen (Art. 1 Abs. 3) und Ergreifen von Massnahmen bei Verletzung der Verhaltensregeln (Art. 1 Abs. 4).

¹⁵ Jährliches Inventar der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und deren Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 4 Aufgaben zu den Vermögensanlagen

¹ Festlegung und Überwachung der Anlagestrategie.

² Erlass des Anlagereglements.

³ Entscheid über das Verhalten bei der Ausübung der Aktionärsrechte bzw. Delegation an einen Proxy-Advisor.

⁴ Treffen von Massnahmen zur Umsetzung der Vorschriften zur Integrität und Loyalität für Personen und Einrichtungen, die das Vermögen anlegen und/oder verwalten.

⁵ Kontrolle über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten aller Personen, welche mit der Geschäftsführung und/oder Vermögensverwaltung beauftragt sind.

⁶ Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM Studie).

Art. 5 Aufgaben zur Organisation

¹ Wahl eines unabhängigen Experten bzw. einer unabhängigen Expertin für berufliche Vorsorge.

² Wahl einer unabhängigen Revisionsstelle.

³ Regelung der Unterschriften- und Zeichnungsberechtigung sowie der Ausgabenkompetenz und des Eintrags im Handelsregister.

⁴ Planung und Überwachung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Vorstands.

⁵ Wahl der Mitglieder der Anlagekommission, des Prüfungs- und Personalausschusses sowie weiterer Kommissionen und Ausschüsse nach Bedarf.

⁶ Ernennung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung.

⁷ Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems.

⁸ Beschluss über die Sicherstellung eines wirksamen Risikomanagements und internen Kontrollsystems (basierend auf dem Leitfaden für das Risikomanagement (RM) und das interne Kontrollsystem (IKS)).

⁹ Erlass des Reglements über die Bildung von Wertschwankungsreserven und Rückstellungen.

¹⁰ Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements.

Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium

- Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern und ist wie folgt paritätisch zusammengesetzt:
- vier Personen als Vertretung der Arbeitgebenden
 - vier Personen als Vertretung der Arbeitnehmenden
- Konstitution ² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Fachleute beiziehen und Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Mitglieder von Kommissionen müssen nicht dem Vorstand angehören.
- Präsidium ³ Der Vorstand bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die Arbeitnehmenden vertritt.
- Geschäftsführung ⁴ Die Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstands, nimmt aber beratend an den Vorstandssitzungen teil, führt das Sekretariat und ist für die Protokollierung verantwortlich. Sie bereitet die Vorstandsgeschäfte zum Entscheid vor und gewährleistet die Umsetzung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

C. Anlagekommission

Art. 7 Aufgaben der Anlagekommission

Verantwortung und Aufgaben ¹ Die Anlagekommission ist das für die taktische Umsetzung der Anlagestrategie verantwortliche Fachorgan. Die Aufgaben im Einzelnen sind im Anlagereglement geregelt.

Art. 8 Zusammensetzung der Anlagekommission

Zusammensetzung ¹ Die Anlagekommission besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Die Bereiche „Wertschriften“ und „Immobilien“ sind mit je zwei ausgewiesenen Fachspezialisten vertreten. Der Vorstand und die Geschäftsführung können mit einem oder mehreren Mitgliedern vertreten sein. Die Einsitznahme von externen Fachberatern (mit und ohne Stimmrecht) ist erwünscht.

Konstitution ² Die Anlagekommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Amtsdauer ³ Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Amtsdauer gemäss Art. 14. Für die Fachberater und Mitglieder der Geschäftsführung sind die vertraglichen Kündigungsfristen massgebend.

Geschäftsführung ⁴ Die Geschäftsführung kann Anträge stellen. Ist ein Mitglied der Geschäftsführung nicht Mitglied der Anlagekommission, nimmt es mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

D. Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Art. 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Delegation und Kompetenzen- übertragung	¹ Der Prüfungsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben, indem er die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten abschliessend ausführt. Der Vorstand gewährt dem Prüfungsausschuss die dafür notwendigen Kompetenzen.
Übersicht	² Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, das Risikomanagement, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie den Revisionsprozess und prüft die Unabhängigkeit der Revisionsstelle.
Rechnungs- legungsprozess	³ Feststellen der Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Erlasse mit Einfluss auf den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Beurteilen des Finanzabschlusses und der wesentlichen Bilanzpositionen. Freigabe des ersten Entwurfs des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zur Prüfung durch die Revisionsstelle.
Risikomanagement und internes Kontrollsystem	⁴ Beurteilen des Risikomanagements und Einschätzen der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems auf der Basis des Berichts der Revisionsstelle anlässlich der jährlichen Zwischenrevision und Nachverfolgen der Umsetzung von geforderten oder empfohlenen Massnahmen für eine ordnungsgemässe finanzielle Berichterstattung. Sicherstellen, dass Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen erbringen, die Anforderungen an das interne Kontrollsystem erfüllen.
Revisionsprozess	⁵ Durchführen des Evaluationsverfahrens mit Antragstellung zuhanden des Vorstands zur Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle. Überwachen der Beziehungen zwischen der Revisionsstelle und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Festlegen der Eckdaten und -punkte der Zwischen- und Schlussrevision sowie der Prüfungsschwerpunkte mit der Revisionsstelle. Einholen von Informationen über den Prüfungsverlauf (Zwischen- und Schlussrevision) und Nachverfolgen der Umsetzung von geforderten oder empfohlenen Massnahmen gemäss Erläuterungsbericht. Beurteilen von Leistung und Honorar der Revisionsstelle. Der Prüfungsausschuss nimmt an der Schlussbesprechung teil.
Überwachung von Offenlegungs- pflichten und von der Revisionsstelle angeordneten Massnahmen	⁶ Überwachen der Offenlegungspflichten aller mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen, des Inventars über Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und Überwachen der Umsetzung allfälliger von der Revisionsstelle empfohlenen oder angeordneten Massnahmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Rahmen der Berichterstattung werden die Protokolle dem Vorstand zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Vorstand kann dem Prüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen.

Art. 10 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (Audit Committee)

Zusammen- setzung	¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus vier fachlich geeigneten Mitgliedern des Vorstands.
Konstitution	² Der Prüfungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
Amts-dauer	³ Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amts-dauer gemäss Art. 14.
Geschäfts-führung	⁴ Die Geschäfts-führung kann Anträge stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

E. Personal- und Wahlausschuss

Art. 11 Aufgaben des Personal- und Wahlausschusses

Wahl der Geschäftsführung	¹ Antragstellung zuhanden des Vorstands zur Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung
Wahl des Vorstands	² Regelung des Vollzugs und der Beaufsichtigung der Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Art. 13 dieses Reglements.
Anstellungs- bedingungen Geschäftsstelle	³ Überwachung der Einhaltung der für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle geltenden Anstellungsbedingungen.
Entschädigung Vorstand	⁴ Prüfung und Antragstellung bezüglich der Entschädigung des Vorstands, der Kommissionen und Ausschüsse.
Berichterstattung	⁵ Periodisches Reporting an den Vorstand.

Art. 12 Zusammensetzung des Personal- und Wahlausschusses

Zusammen- setzung	¹ Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Vorstands. Ein Mitglied des Präsidiums muss dem Personalausschuss angehören.
Konstitution	² Der Personal- und Wahlausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.
Amts-dauer	³ Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amts-dauer gemäss Art. 14.
Geschäftsführung	⁴ Die Geschäftsführung kann Anträge stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

F. Weitere Kommissionen und Ausschüsse

Art. 13 Weitere Kommissionen und Ausschüsse

- Einsetzung und Auftrag ¹ Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Er legt deren Auftrag und deren Zusammensetzung fest.
- Externe Berater ² Die Einsitznahme von externen Beratern in Kommissionen ist möglich.
- Geschäftsführung ³ Die Geschäftsführung kann Anträge stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

G. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Wahl der Mitglieder

Wahl der Mitglieder ¹ Der Vorstand erlässt ein Wahlreglement. Darin regelt er die Wahlberechtigung, den Wahltermin und die Art der Durchführung der Wahl.

Art. 15 Amtsdauer und Ersatzwahl

Amtsdauer und Ersatzwahl ¹ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die detaillierte Regelung über die Amtsdauer sowie die Regelung über die Ersatzwahl erfolgt innerhalb des Wahlreglements.

Art. 16 Unterschrifts- und Kompetenzregelung

Unterschrifts- und Kompetenzregelung ¹ Der Vorstand erlässt eine separate Unterschrifts- und Kompetenzregelung. Darin regelt er die Zeichnungsberechtigung des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle und definiert deren Kompetenzen.

Art. 17 Entscheidungsverfahren

Entscheidungsverfahren ¹ Pro Quartal ist in der Regel eine Vorstandssitzung durchzuführen; ferner bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder. Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmenden je mindestens zwei Personen an der Sitzung anwesend sind.

³ Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Für den Abschluss von Anschlussverträgen mit Arbeitgebenden, die mehr als 500 Versicherte haben, ist im Vorstand eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

⁴ Die Sitzungsunterlagen sind in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

⁵ Dringende Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden, wenn kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren.

⁶ Ein Mitglied des Präsidiums oder eine Mehrheit der Mitglieder sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann zu den Sitzungen bei Bedarf ausenstehende Fachleute beiziehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann Mitarbeitende der Geschäftsstelle als Fachreferenten zu einzelnen Geschäften beiziehen.

⁷ Die Entscheidungsverfahren in den Kommissionen und Ausschüssen richten sich sinngemäss nach den vorstehenden Regeln.

⁸ Die Anlagekommission tagt in der Regel alle zwei Monate, die anderen Kommissionen und Ausschüsse nach Bedarf.

Art. 18 Entschädigung

Entschädigungs-
reglement ¹ Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement. Darin regelt er die Höhe der Vergütungen an den Vorstand, an die Ausschüsse und an die Kommissionen.

Art. 19 Geschäftsführung

Zusammen-
setzung ¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und einer stv. Geschäftsführerin oder einem stv. Geschäftsführer. Allfällige weitere Mitglieder der Geschäftsführung werden durch den Vorstand ernannt.

Aufgaben ² Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung richten sich nach dem Stellenbeschrieb. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- a. Gesamtverantwortung für die technische und kaufmännische Führung der Pensionskasse;
- b. Antragstellung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Vorstands;
- c. Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen an den Vorstand;
- d. Führen der Geschäftsstelle und Vollzug der Vorstandbeschlüsse;
- e. Periodisches Reporting an den Vorstand;
- f. Kontakt zu Behörden, Institutionen und Arbeitgebenden;
- g. Vollzug aller in Gesetz, Verordnung, Reglementen und Richtlinien oder Konzepten umschriebenen Aufgaben, für die nicht der Vorstand zuständig ist;
- h. Auswahl der depot- und kontoführenden Geschäftsbanken;
- i. Operative Leitung der Pensionskasse;
- j. Einstellen und Entlassen des Personals der Geschäftsstelle;
- k. Sicherstellen der Information der Versicherten;
- l. Vorbereitung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- m. Melden von personellen Veränderungen im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung und in der Vermögensverwaltung an die Aufsichtsbehörde;
- n. Sicherstellen eines wirksamen Risikomanagements sowie eines internen Kontrollsystems, Steuerung und Überwachung des internen Kontrollsystems und periodisches Reporting an den Vorstand;

Die Geschäftsführung kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten an ihr unterstellte Mitarbeitende übertragen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderungen

Änderungen ¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 genehmigt. Es tritt mit Wirkung ab dem 6. Dezember 2024 in Kraft.

Ersatz ² Die vorliegende Fassung des Geschäfts- und Organisationsreglement ersetzt diejenige vom 1. Januar 2021.

Der Vorstand

Zug, 6. Dezember 2024

Christoph Schwerzmann
Präsident

Heinz Tännler
Vizepräsident